



Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Mai 2021

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts; Vernehmlassungsantwort

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum erwähnten Vorentwurf mit den darin enthaltenen Varianten und zum erläuternden Bericht eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst die Revision des Sexualstrafrechts im Grundsatz, insbesondere das Ziel der Vorlage, alle sexuellen Handlungen gegen den Willen bzw. ohne Einverständnis einer Person unter Strafe zu stellen. In diesem Sinn stellt auch der neue Art. 187a («sexueller Übergriff») gegenüber der heutigen Rechtslage eine Verbesserung dar. Da für das Opfer jedoch nicht die Nötigungshandlung, sondern die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung das zentrale Anliegen ist, erachten wir die Höchststrafe von drei Jahren im Vergleich zur Höchststrafe von zehn Jahren bei einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung als zu tief.

Wir bedauern, dass der Bund die sogenannte Zustimmungsvariante («Nur-Ja-heisst-Ja») nicht in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen hat, obwohl gerade diese Variante in den politischen und gesellschaftlichen Diskussionen ein Kernanliegen darstellt und zweifellos auch in den Räten ausgiebig diskutiert werden soll und wird. Die Regierung des Kantons St.Gallen beantragt Ihnen daher, einen Entwurf für eine Zustimmungsvariante auszuarbeiten und damit eine Diskussion auf einer umfassenden Grundlage zu ermöglichen. Unseres Erachtens überwiegen die Argumente, die für die Zustimmungsvariante ins Feld geführt werden, die Bedenken; die Variante «Nur-Ja-heisst-Ja» beseitigt zwar nicht alle Beweisprobleme, schafft aber nach unserer Beurteilung letztlich grössere Rechtssicherheit als die Vetovariante.

Die Regierung des Kantons St.Gallen spricht sich zudem gegen eine Erhöhung der Mindeststrafen im Rahmen dieser Vorlage aus. Den Gerichten soll genügend Ermessens-



spielraum belassen werden, um im konkreten Einzelfall eine sachgerechte und schuldangemessene Strafe aussprechen zu können. Umgekehrt ist gegen eine Erhöhung der Höchststrafen nichts einzuwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
christine.hauri@bj.admin.ch